



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 80/2023
vom 17. Mai 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7824
AUSZUG

In Sachen: Vorabscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 45/1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 « zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihould und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihould,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 254.084 vom 23. Juni 2022, dessen Ausfertigung am 30. Juni 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 45/1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, dahin ausgelegt, dass er die Regularisierung des Besitzes einer Waffe ohne Munition, für die mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes eine Erlaubnis erteilt worden ist, auf Seiten einer Person, die sie nur in ihrem Vermögen behalten möchte, ausschließt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er diese Person den anderen Personen gegenüber, die eine Regularisierung aufgrund derselben Gesetzesbestimmung aus einem der anderen in Artikel 10 [zu lesen ist: 11] § 3 Absatz 1 Nr. 9 Buchstaben *a*) bis *f*) dieses Gesetzes vorgesehenen rechtmäßigen Gründe beantragen, unterschiedlich behandelt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Artikel 45/1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 « zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen » (nachstehend: Waffengesetz), in dieses Gesetz eingefügt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen und des Zivilgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 7. Januar 2018), sieht einen neuen Zeitraum zur Meldung von erlaubnispflichtigen Waffen vor, um eine möglichst große Anzahl von ihnen aus dem Verborgenen zu holen:

« § 1. Wer ohne die erforderliche Zulassung oder Erlaubnis eine erlaubnispflichtige Waffe, ein Einsteckmagazin oder Munition besitzt, muss dies bis zum 31. Dezember 2018 der lokalen Polizei melden:

- entweder um die in Artikel 6 erwähnte Zulassung, die in Artikel 11 erwähnte Erlaubnis oder die in Artikel 12 Absatz 3 erwähnte Registrierung bei dem für den Wohnort des Betreffenden zuständigen Gouverneur zu beantragen,

- oder um die Waffe oder das Einsteckmagazin auf eigene Kosten vom Prüfstand für Feuerwaffen unbrauchbar machen zu lassen,

- oder um die Waffe, das Einsteckmagazin oder die Munition einer Person zu überlassen, die sie besitzen darf oder hierfür eine Zulassung hat,

- oder um sie abzugeben.

Meldungen zur Beantragung der in Artikel 6 erwähnten Zulassung, der in Artikel 11 erwähnten Erlaubnis oder der in Artikel 12 Absatz 3 erwähnten Registrierung, die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgen, führen zur Unzulässigkeit dieses Antrags.

§ 2. In Erwartung des Beschlusses des Gouverneurs kann ein Antrag auf die in Artikel 6 erwähnte Zulassung oder auf die in Artikel 11 erwähnte Erlaubnis gemäß den vom König festgelegten Modalitäten als vorläufige Zulassung beziehungsweise Erlaubnis gelten. Andernfalls sind die Waffe, die Einsteckmagazine und die Munition bei der lokalen Polizei oder einer Person, die sie besitzen darf oder hierfür eine Zulassung hat, zu hinterlegen, vom Tag der Meldung an bis zur Erlangung der beantragten Zulassung beziehungsweise Erlaubnis oder bis zur Anwendung von Absatz 2.

Wird die in Artikel 6 erwähnte Zulassung oder die in Artikel 11 erwähnte Erlaubnis verweigert, muss der Betreffende binnen drei Monaten ab dem Tag, an dem der Beschluss definitiv geworden ist, entweder die Waffe und die Einsteckmagazine auf eigene Kosten vom Prüfstand für Feuerwaffen unbrauchbar machen lassen oder die Waffe, die Einsteckmagazine und die Munition einer Person überlassen, die sie besitzen darf, oder sie bei der lokalen Polizei seines Wohnorts abgeben.

§ 3. Meldet der Betreffende der lokalen Polizei die Waffe, die Einsteckmagazine oder die Munition im Hinblick auf die Anwendung von § 1, wird ihm eine Bescheinigung über den Empfang der Meldung ausgehändigt. Die Bescheinigung über den Empfang der Meldung wird von beiden Parteien oder ihren Beauftragten datiert und unterzeichnet. Darin ist vermerkt, um welche Waffe, welches Einsteckmagazin beziehungsweise welche Munition es sich handelt und welche der in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeiten gewählt wird.

§ 4. Wer § 1 anwendet, kann nicht wegen Fehlens der betreffenden Erlaubnis verfolgt werden:

1. wenn dieser Umstand zum Zeitpunkt der Meldung keinen Anlass zu einem spezifischen Protokoll oder einer spezifischen Untersuchungshandlung eines Polizeidienstes oder einer Gerichtsbehörde gegeben hat oder

2. wenn die Waffe vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Zentralen Waffenregister auf den Namen des Betreffenden registriert war.

§ 5. Für Akten, die während des in § 1 vorgesehenen Zeitraums eingereicht werden, werden nachstehende Fristen wie folgt verlängert:

1. Die in Artikel 11 § 1 Absatz 1 vorgesehene Frist wird von drei auf vier Monate festgelegt.

2. Die in Artikel 31 Nr. 2 vorgesehene Frist wird von vier auf fünf Monate festgelegt.

§ 6. Der König kann das Verfahren und die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels festlegen ».

Diese Bestimmung verpflichtet die Personen, die ohne die erforderliche Zulassung oder Erlaubnis eine erlaubnispflichtige Waffe, ein Einsteckmagazin oder Munition besitzen, sie vom 1. März 2018 bis spätestens zum 31. Dezember 2018 der lokalen Polizei zu melden.

Im Fall einer solchen Meldung können die betroffenen Personen nicht wegen Fehlens der betreffenden Erlaubnis verfolgt werden, wenn dieser unrechtmäßige Besitz zum Zeitpunkt der Meldung keinen Anlass zu einem spezifischen Protokoll oder einer spezifischen Untersuchungshandlung gegeben hat oder wenn die Waffe vor dem Inkrafttreten des Waffengesetzes im Zentralen Waffenregister auf den Namen der Person, die die Meldung vornimmt, registriert war.

Die Personen, die diese Meldung abgeben, haben die Wahl: (1) die in Artikel 6 erwähnte Zulassung, die in Artikel 11 erwähnte Erlaubnis oder die in Artikel 12 Absatz 3 des Waffengesetzes erwähnte Registrierung zu beantragen, (2) die Waffe oder das Einsteckmagazin auf eigene Kosten vom Prüfstand für Feuerwaffen unbrauchbar machen zu lassen, (3) die Waffe, das Einsteckmagazin oder die Munition einer Person zu überlassen, die sie besitzen darf oder hierfür eine Zulassung hat, oder (4) sie abzugeben.

B.1.2. In den Vorarbeiten heißt es:

« La régularisation précédente, s'étalant de 2006 à 2008, fut un succès puisqu'environ 200 000 armes ont été déclarées. Il s'agit ainsi de 200 000 armes qui ne sont plus entre les mains d'inconnus. Elles ont fait l'objet d'une autorisation, ont été neutralisées ou détruites. Néanmoins, les estimations font encore état de nombreuses armes encore détenues illégalement. Il serait question de dizaines de milliers. Cela représente un danger potentiel pour la sécurité publique, à différents égards.

Il est évidemment préférable pour les services de police, qui doivent intervenir dans des habitations, de savoir si leurs occupants sont détenteurs connus d'armes. Avec la régularisation, les registres de détention seront enrichis et plus complets.

En outre, il existe sans doute des armes dans les mains de personnes qui ne répondent pas aux exigences légales. Le projet de loi apportera plus de clarté à cet égard et permettra ici aussi de rectifier beaucoup de situations. Le projet de loi permet à l'ensemble des citoyens de déclarer à nouveau ces armes à partir du début de l'année 2018, en échange d'une exonération de poursuites pénales. Ils peuvent demander une autorisation pour leurs armes, les vendre, les faire neutraliser ou y renoncer. La période de régularisation ne s'applique pas aux armes prohibées, telles que les armes à feu entièrement automatiques. Quiconque refuse malgré tout de déclarer son arme, risque une lourde peine de prison pouvant aller jusqu'à 5 ans et une amende jusqu'à 25 000 euros » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2709/004, SS. 3-4).

In Bezug auf die Auslegung der fraglichen Bestimmung

B.2. Die klagende Partei vor dem Staatsrat ficht die Auslegung, die der Staatsrat von Artikel 45/1 des Waffengesetzes vornimmt, an, insofern es ihr diese Auslegung nicht erlauben würde, in dem Antrag auf Regularisierung, den sie auf der Grundlage dieser Bestimmung stellt, den Grund des passiven Behaltens (ohne Munition) der Waffe in ihrem Vermögen geltend zu machen.

Sie ist der Auffassung, dass es Artikel 45/1 des Waffengesetzes, insofern er auf Artikel 11 desselben Gesetzes verweist, in dessen Paragraph 3 Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe *g*) der Grund des passiven Behaltens in einem Vermögen aufgeführt ist und der seinerseits auf die in Artikel 11/1 festgelegten Bedingungen verweist, einer Person, die eine Waffe besitzt, für die vor dem Inkrafttreten des Waffengesetzes eine Waffenbesitzerlaubnis erteilt worden ist, ermöglicht, für diese Waffe eine Erlaubnis zum passiven Besitz im Rahmen des in dem genannten Artikel 45/1 vorgesehenen Zeitraums zur Regularisierung zu erhalten.

B.3. Es obliegt in der Regel dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmungen.

B.4.1. Artikel 45/1 des Waffengesetzes ermöglicht es Personen, die ohne die erforderliche Zulassung oder Erlaubnis eine erlaubnispflichtige Waffe besitzen, die in Artikel 11 desselben Gesetzes erwähnte Erlaubnis zu beantragen. Eine solche Erlaubnis wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die betreffende Person gemäß Artikel 11 § 3 Absatz 1 Nr. 9 des Waffengesetzes einen rechtmäßigen Grund für den Erwerb und den Besitz der Waffe angibt. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Januar 2018 waren in dieser Bestimmung die folgenden rechtmäßigen Gründe aufgeführt: (a) Jagd und Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna, (b) Sportschießen und Freizeitschießen, (c) Ausübung einer Tätigkeit, die mit besonderen Risiken verbunden ist oder den Besitz einer Feuerwaffe erforderlich macht, (d) Selbstverteidigung von Personen, die ein objektives und erhebliches Risiko eingehen und die nachweisen, dass der Besitz einer Feuerwaffe dieses erhebliche Risiko beträchtlich verringert und dazu geeignet ist, sie zu schützen, (e) Absicht, eine Sammlung historischer Waffen anzulegen, (f) Teilnahme an historischen, folkloristischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Aktivitäten.

Durch Artikel 7 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 7. Januar 2018 wurde diese Aufzählung durch das Hinzufügen eines neuen rechtmäßigen Grundes für den Besitz ergänzt, der folgendermaßen lautet: « *g*) Behalten einer Waffe in einem Vermögen, unter den in den Artikeln 11/1 und 11/2 Absatz 2 und 3 festgelegten Bedingungen ».

In den Vorarbeiten wurde diese Ergänzung wie folgt gerechtfertigt:

« Par arrêt n° 154/2007 du 19 décembre 2007 (*M.B.*, 23 janvier 2008, p. 3612), la Cour constitutionnelle a annulé l'article 11, § 3, 9°, de la loi ' en ce qu'il ne mentionne pas comme motif légitime la conservation d'une arme dans un patrimoine, lorsque la demande d'autorisation de détention concerne une arme soumise à autorisation à l'exclusion des munitions, pour laquelle une autorisation de détention a été délivrée ou pour laquelle une autorisation de détention n'était pas requise ' :

[...]

La loi a été adaptée en ce sens par l'insertion, par la loi du 25 juillet 2008, des articles 11/1 et 11/2.

Par souci de clarté, il est proposé d'ajouter ce motif à l'énumération des motifs légitimes dans l'article 11, § 3, tout en y renvoyant aux conditions fixées auxdits articles 11/1 et 11/2, alinéas 2 et 3 (l'alinéa 1er étant une disposition temporaire qui n'est plus applicable). Il s'agit donc d'une adaptation purement formelle, puisqu'elle ne prévoit aucune dérogation à ces conditions » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2709/001, SS. 12-13).

In Bezug auf die fragliche Bestimmung heißt es in den Vorarbeiten:

« [L'article en projet] tend à insérer un article 45/1 dans le chapitre XVIII de la loi du 8 juin 2006.

Le *Service juridique* a fait l'observation suivante :

' L'article 45/1, en projet, instaure une nouvelle période de déclaration pour les personnes qui détiennent illégalement une arme. Sur la base du paragraphe 1er, alinéa 1er, en projet, ces personnes pourront déclarer leur arme à la police locale jusqu'au 31 décembre 2018. Celui qui souhaite conserver l'arme pourra notamment demander une autorisation au gouverneur de province dans le cadre de la procédure visée à l'article 11 et devra remplir toutes les conditions visées au paragraphe 3 de cet article. L'article ne permet cependant pas au détenteur d'une arme illégale qui souhaite uniquement la conserver dans son patrimoine de régulariser sa situation sur la base de l'article 11/1. Si l'intention était de le permettre, il faudrait insérer, dans l'article 45/1, § 1er, alinéa 1er, premier tiret, en projet, après les mots " visée à l'article 11 " les mots " ou à l'article 11/1 " '.

Le ministre n'est pas d'accord avec cette suggestion: l'intention n'est pas d'introduire une possibilité généralisée de posséder des armes sans munitions. Concernant la détention passive d'armes, il existe la faculté de se déclarer collectionneur. Il faut cependant faire la preuve de cette intention d'être collectionneur » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2709/007, SS. 13-14).

B.4.2. In seinem Entscheid Nr. 251.768 vom 6. Oktober 2021, auf den der Vorlageentscheid Bezug nimmt, hat der Staatsrat geurteilt:

« La déclaration prévue par l'article 45/1, § 1er, de la loi sur les armes doit être faite avant le 31 décembre 2018 et exclusivement dans le but de :

- soit demander l'agrément visé à l'article 6, l'autorisation visée à l'article 11 ou l'enregistrement visé à l'article 12, alinéa 3, auprès du gouverneur compétent pour sa résidence;
- soit de faire neutraliser l'arme ou le chargeur à ses frais par le Banc d'épreuves des armes à feu;
- soit de céder l'arme, le chargeur ou les munitions à une personne autorisée à les détenir ou agréée à cette fin,
- soit d'en faire abandon.

La requérante ne conteste pas qu'elle a voulu garder l'arme litigieuse sans munition et dans le cadre de la 'sauvegarde du patrimoine'.

Cette option n'est cependant pas prévue par l'article 45/1, § 1er, alinéa 1er, de la loi sur les armes, qui ne concerne que les demandes d'agrément de personnes souhaitant détenir une collection de plus de cinq armes, les demandes d'autorisation de détention d'armes à feu faites dans le cadre de l'article 11 et les demandes d'enregistrement visées à l'article 12, alinéa 3, de la même loi.

Si la loi du 7 janvier 2018, précitée, a introduit dans l'article 11, § 3, 9°, un nouveau motif légitime à savoir le point 'g) conservation d'une arme dans un patrimoine, sous les conditions précisées aux articles 11/1 et 11/2, alinéas 2 et 3' de la loi sur les armes, il s'agit cependant d'une modification qui est intervenue pour répondre à un arrêt de la Cour constitutionnelle n° 154/2007 du 19 décembre 2007. Dès lors qu'il ressort de cette modification que la détention passive d'une arme dans un patrimoine n'est autorisée que dans les cas prévus à l'article 11/1 et 11/2, alinéas 2 et 3 de la loi sur les armes, il n'est pas possible pour la requérante de se prévaloir, en l'espèce, de ces dispositions dès lors que l'article 45/1, précité n'envisage que les autorisations de détention d'arme visées à l'article 11.

L'article 11/1 de la loi sur les armes dispose comme suit :

'Une autorisation de détention est également octroyée aux personnes désirant conserver dans leur patrimoine une arme qui avait fait l'objet d'une autorisation ou pour laquelle une autorisation n'était pas requise avant l'entrée en vigueur de la présente loi.

Cette autorisation n'est valable que pour la simple détention de l'arme, à l'exclusion de munitions.

L'article 11, § 3, 6°, 7° et 9°, ne s'applique pas aux personnes visées à l'alinéa 1er'.

Il s'ensuit que les demandes faites dans le cadre de l'article 11/1, précité, ne peuvent bénéficier du régime de régularisation prévu par l'article 45/1, § 1er, alinéa 1er, de la loi sur les armes. Il ne peut ainsi être reproché à la partie adverse d'avoir statué sur la demande telle qu'introduite par la requérante.

En conséquence, comme le relève à juste titre la partie adverse dans son mémoire en réponse, la requérante n'a pas intérêt au présent recours. À supposer même que la demande de régularisation ait été introduite avant le 31 décembre 2018, elle ne pourrait bénéficier de la

procédure de régularisation prévue par l'article 45/1 de la loi sur les armes, le but étant uniquement de conserver l'arme litigieuse dans son patrimoine ».

B.4.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Auslegung der fraglichen Bestimmung in Verbindung mit Artikel 11 § 3 Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe g) des Waffengesetzes durch den Staatsrat nicht offensichtlich falsch ist.

Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage folglich in dieser Auslegung.

In Bezug auf die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage

B.5. Der Staatsrat befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 45/1 des Waffengesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass er « er die Regularisierung des Besitzes einer Waffe ohne Munition, für die mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes eine Erlaubnis erteilt worden ist, auf Seiten einer Person, die sie nur in ihrem Vermögen behalten möchte, ausschließt », insofern diese Person anders behandelt wird als diejenigen, die eine Regularisierung auf der Grundlage derselben Bestimmung « aus einem der anderen « in Artikel 10 § 3 Absatz 1 Nr. 9 Buchstaben a) bis f) dieses Gesetzes vorgesehenen rechtmäßigen Gründe » beantragen.

B.6.1. In der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, im Rahmen seiner Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Bestimmung die in Artikel 10 § 3 Absatz 1 Nr. 9 Buchstaben a) bis f) des Waffengesetzes vorgesehenen rechtmäßigen Gründe zu berücksichtigen.

Dies ist offensichtlich ein materieller Irrtum. Der Staatsrat bezog sich auf Artikel 11 § 3 Absatz 1 Nr. 9 Buchstaben a) bis f) desselben Gesetzes, der die rechtmäßigen Gründe enthält, auf die er Bezug nimmt.

B.6.2.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft außerdem die Regularisierung des Besitzes einer Waffe ohne Munition (auch sogenannter « passiver » Besitz), für die « mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten des [Waffengesetzes] » eine Erlaubnis erteilt worden ist.

Aus der Begründung des Vorlageentscheids wird nicht verständlich, wofür diese Frist von drei Jahren, die dem Inkrafttreten des Waffengesetzes vorangegangen ist, steht.

B.6.2.2. Aus Artikel 48 Absatz 2 des Waffengesetzes geht hervor, dass Waffenbesitzerlaubnisscheine, die aufgrund des Gesetzes vom 3. Januar 1933 « über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition » mehr als fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Artikels 48 ausgestellt wurden, verfallen sind, wenn sie nicht spätestens am 31. Oktober 2008 den Gegenstand eines Antrags auf Erneuerung bei der zuständigen Behörde bildeten.

Im Umkehrschluss sind Waffenbesitzerlaubnisscheine, die aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Januar 1933 weniger als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten von Artikel 48 des Waffengesetzes ausgestellt wurden, trotz des Inkrafttretens des neuen Waffengesetzes gültig geblieben, ohne dass der Besitzer diesbezüglich besondere Schritte unternommen haben muss. Sie können folglich nicht Gegenstand einer Regularisierung sein. Sie unterliegen hingegen alle fünf Jahre der Kontrolle, die in Artikel 32 Absatz 2 desselben Gesetzes vorgesehen ist.

B.6.2.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Personen, die einen Waffenbesitzerlaubnisschein zwischen fünf und drei Jahre vor dem Inkrafttreten von Artikel 48 des Waffengesetzes erhalten haben, nicht dienlich ist, dass sie aber in Bezug auf Personen, die einen Waffenbesitzerlaubnisschein mehr als fünf Jahre vor diesem Datum erhalten haben, was auf die klagende Partei vor dem Staatsrat zutrifft, dienlich ist.

Folglich beantwortet der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage, insofern sie die Regularisierung des Besitzes einer Waffe ohne Munition, für die mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten von Artikel 48 des Waffengesetzes eine Erlaubnis erteilt worden ist, betrifft.

B.6.3. Diese materiellen Irrtümer haben die klagende Partei vor dem Staatsrat und den Ministerrat nicht daran gehindert, ihre Argumente sachdienlich auszuführen.

B.7.1. Die klagende Partei vor dem Staatsrat ist der Auffassung, dass der Gerichtshof nicht nur über den in der Vorabentscheidungsfrage aufgeworfenen Behandlungsunterschied befinden muss, sondern auch über den Behandlungsunterschied, zu dem Artikel 48 Absatz 2 des

Waffengesetzes zwischen Personen, die vor dem Inkrafttreten des Waffengesetzes Waffen besitzen durften, je nachdem ob die Erlaubnis zum Besitz der Waffe während des Zeitraums von fünf Jahren vor dem 9. Juni 2006 ausgestellt wurde oder ob sie vorher ausgestellt wurde, führt.

B.7.2. Die Parteien vor dem Gerichtshof dürfen die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage nicht abändern oder erweitern. Es obliegt allein dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, zu entscheiden, welche Vorabentscheidungsfragen dem Gerichtshof zu stellen sind, und so den Umfang der Befassung zu bestimmen.

Der Gerichtshof prüft daher nur den Behandlungsunterschied, der vom Staatsrat in der Vorabentscheidungsfrage dargelegt wurde.

Zur Hauptsache

B.8. Der Gerichtshof muss prüfen, ob Artikel 45/1 des Waffengesetzes, wie er vom Staatsrat ausgelegt wird, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der von den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleistet wird, verstößt, insofern er die Regularisierung des Besitzes einer Waffe ohne Munition, für die mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten von Artikel 48 des Waffengesetzes eine Erlaubnis erteilt worden ist, auf Seiten einer Person, die sie nur in ihrem Vermögen behalten möchte, ausschließt, da diese Person anders behandelt wird als diejenigen, die auf der Grundlage derselben Gesetzesbestimmung eine Regularisierung beantragen und die einen der anderen in Artikel 11 § 3 Absatz 1 Nr. 9 Buchstaben *a)* bis *f)* dieses Gesetzes vorgesehenen Gründe geltend machen.

B.9. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. Im Rahmen der in Artikel 45/1 des Waffengesetzes vorgesehenen Regularisierung kann eine Erlaubnis zum Besitz einer Waffe in der Auslegung der fraglichen Bestimmung durch den Staatsrat auf der Grundlage von Artikel 11 desselben Gesetzes nur aus den folgenden rechtmäßigen Gründen gewährt werden: Jagd und Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna; Sportschießen und Freizeitschießen; Ausübung einer Tätigkeit, die mit besonderen Risiken verbunden ist oder den Besitz einer Feuerwaffe erforderlich macht; Selbstverteidigung von Personen, die ein objektives und erhebliches Risiko eingehen und die nachweisen, dass der Besitz einer Feuerwaffe dieses erhebliche Risiko beträchtlich verringert und dazu geeignet ist, sie zu schützen; Absicht, eine Sammlung historischer Waffen anzulegen; Teilnahme an historischen, folkloristischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Aktivitäten (Artikel 11 § 3 Absatz 1 Nr. 9 Buchstaben *a*) bis *f*) des Waffengesetzes). Der Grund des passiven Behaltens im Vermögen (Artikel 11 § 3 Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe *g*) desselben Gesetzes) ist hingegen nicht zulässig.

B.11. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, die Gründe zu bestimmen, aus denen der Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe als rechtmäßig angesehen werden kann, erst recht wenn es sich um eine Waffe handelt, deren Besitz nicht rechtmäßig ist und die Gegenstand einer Regularisierung sein könnte. Der Gerichtshof darf diese Entscheidungen nur missbilligen, wenn sie unvernünftig wären.

B.12. Die in B.10 erwähnten rechtmäßigen Gründe für den Besitz einer Waffe, die in Artikel 11 § 3 Absatz 1 Nr. 9 Buchstaben *a*) bis *f*) des Waffengesetzes aufgeführt sind, haben gemeinsam, dass sie mit Aktivitäten oder Tätigkeiten verbunden sind, für die der Besitz einer Waffe und gegebenenfalls der dazugehörigen Munition notwendig ist. Der Gesetzgeber hat eine solche Aktivität oder Tätigkeit an sich als rechtmäßig erachtet. Der Grund in Bezug auf das passive Behalten einer Waffe im Vermögen ist hingegen nicht mit einer bestimmten Aktivität oder Tätigkeit verbunden.

B.13. In seinem Entscheid Nr. 3/2010 vom 20. Januar 2010 (ECLI:BE:GHCC:2010:ARR.003) hat der Gerichtshof geurteilt, dass der Gesetzgeber angesichts der Zielsetzungen der öffentlichen Sicherheit und einer Verringerung der mit dem

Besitz einer Waffe verbundenen Risiken vernünftigerweise die Fälle, in denen der passive Waffenbesitz erlaubt ist, einschränkend umschreiben konnte.

B.14. Es ist nicht unvernünftig, dass der passive Besitz einer unrechtmäßig besessenen Waffe im Rahmen einer Regularisierung nicht berücksichtigt wird, wenn dieser Besitz lediglich auf dem Wunsch des Besitzers beruht, diese Waffe in seinem Vermögen behalten zu können.

Der Behandlungsunterschied hat unter Berücksichtigung der Möglichkeit der betroffenen Person, die Waffe gemäß Artikel 45/1 § 1 des Waffengesetzes einer Person zu überlassen, die sie besitzen darf oder hierfür eine Zulassung hat, sie auf eigene Kosten vom Prüfstand für Feuerwaffen unbrauchbar machen zu lassen oder sie abzugeben, keine unverhältnismäßigen Folgen für sie.

B.15. Der Entscheid des Gerichtshofs Nr. 154/2007 vom 19. Dezember 2007 (ECLI:BE:GHCC:2007:ARR.154), auf den die klagende Partei vor dem Staatsrat verweist, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

In diesem Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.51.2. Obwohl der Gesetzgeber im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit beschließen konnte, den Besitz von Feuerwaffen mit strengen Bedingungen zu verbinden angesichts der potentiellen Gefahren, die vom Besitz von Feuerwaffen mit Munition ausgehen, ist die Begrenzung der rechtmäßigen Gründe zur Rechtfertigung des Besitzes einer Waffe ohne Munition - und folglich einer Waffe, deren potentielle Gefahr objektiv begrenzt ist -, die sich aus Artikel 11 § 3 Nr. 9 ergibt, weder sachdienlich noch verhältnismäßig im Vergleich zu den verfolgten Zielsetzungen.

Wer eine Waffe besitzen möchte, ohne sie zu benutzen in ihrer Hauptfunktion, ein Projektil abzufeuern, weil im Antrag auf Erlaubnis die Munition ausgeschlossen ist, und genauso wenig in einer Nebenfunktion, wie die Sammlung oder eine historische, folkloristische, kulturelle oder wissenschaftliche Tätigkeit, kann also keine rechtmäßigen Gründe, die im Gesetz für den Besitz einer Waffe ohne Munition aufgezählt sind, nachweisen.

Es ist zwar angesichts der Zielsetzungen der angefochtenen Gesetzgebung gerechtfertigt, nur rechtmäßige Gründe im direkten Zusammenhang mit einem Beruf oder einer Freizeittätigkeit vorzusehen für denjenigen, der eine erlaubnispflichtige Waffe erwerben möchte, doch es ist unverhältnismäßig, den Besitz einer Waffe ohne Munition unmöglich zu machen, wenn derjenige, der die Waffenbesitzerlaubnis beantragt und darüber hinaus alle anderen Bedingungen erfüllt, nicht eine Waffe erwerben möchte, sondern eine Waffe, die er rechtmäßig besaß, entweder weil eine Waffenbesitzerlaubnis erteilt worden war oder weil diese Erlaubnis nicht erforderlich war, behalten möchte.

B.51.3. Der Klagegrund ist begründet, insofern in Artikel 11 § 3 Nr. 9 nicht als rechtmäßiger Grund das Behalten einer rechtmäßig besessenen Waffe angeführt wird, wenn der Antrag auf Waffenbesitzerlaubnis eine erlaubnispflichtige Waffe ohne Munition betrifft ».

Aus diesem Entscheid geht hervor, dass er das Behalten einer von der betreffenden Person rechtmäßig besessenen Waffe betrifft, entweder weil eine Waffenbesitzerlaubnis ausgestellt worden war oder weil vor dem Inkrafttreten des Waffengesetzes keine Erlaubnis erforderlich war.

Dieser Fall unterscheidet sich von dem Fall, der dem Gerichtshof im vorliegenden Fall unterbreitet wird, der keine rechtmäßig besessenen Waffen betrifft und deren Besitzer folglich nicht erwarten kann, in den Genuss einer Vorzugsregelung kommen zu können. Aufgrund von Artikel 48 Absatz 2 des Waffengesetzes sind nämlich die der klagenden Partei vor dem Staatsrat 1988 erteilten Erlaubnisse in Ermangelung eines Antrags auf Erneuerung, der spätestens am 31. Oktober 2008 gestellt worden ist - in dessen Rahmen es möglich gewesen wäre, den Grund des passiven Besitzes im Vermögen geltend zu machen - verfallen und der Besitz der beiden betroffenen Waffen ist unrechtmäßig geworden.

B.16. Artikel 45/1 des Waffengesetzes, dahin ausgelegt, dass er die Regularisierung des Besitzes einer Waffe ohne Munition, für die mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes eine Erlaubnis erteilt worden ist, auf Seiten einer Person, die diese Waffe nur in ihrem Vermögen behalten möchte, ausschließt, ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 45/1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 « zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen », dahin ausgelegt, dass er die Regularisierung des Besitzes einer Waffe ohne Munition, für die mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes eine Erlaubnis erteilt worden ist, auf Seiten einer Person, die diese Waffe nur in ihrem Vermögen behalten möchte, ausschließt, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Mai 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul